



Hinweis: Zusätzlich zu dem unten bezeichneten Risikogebiet besteht in den derzeit gültigen Restriktionszonen (Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) ebenfalls die Stallpflicht für Geflügel. Informieren Sie sich zu den betroffenen Ortsteilen und Gemeinden unter www.lk-vr.de in der Zusammenfassung der Restriktions- und Aufstallungsgebiete.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Änderung der Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel

zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 11.11.2016

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung - Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 11.11.2016 wird durch folgende Ziffer 1 ersetzt:

1. In den folgenden Gebieten:

die Gemeinden und Städte insgesamt: Altenpleen, Barth, Fuhlendorf, Groß Kordshagen, Groß Mohrdorf, Kenz-Küstrow, Klausdorf, Kramerhof, Neu Bartelshagen, Preetz, Prohn, Pruchten, Putbus, Saal, Sassnitz, Stralsund einschließlich Dänholm, Wendorf

von der Gemeinde Zingst: das bebaute Gemeindegebiet der Ortschaft Zingst einschließlich Müggenburg und Insel Kirr, begrenzt im Westen durch das Waldgebiet des Freesenbruchs, im Osten durch den Osterwald sowie die Küstenlinien im Norden und Süden

in der Gemeinde Wieck a. d. Darß: innerhalb der Gemeindegrenzen, im Osten jedoch nur bis zur Höhe des Klärwerks und des Jagdhauses, begrenzt durch den Lauf des Kanals

von der Gemeinde Born a. d. Darß: das bebaute Gemeindegebiet der Ortschaft Born a. Darß einschließlich der entsprechenden Küstenbereiche

von der Gemeinde Lüdershagen: die bebauten Flächen der Ortschaft Kronsberg entlang der Waldstraße und im Osten bis zur Gabelung der Waldstraße

in der Gemeinde Niepars: innerhalb der Gemeindegrenzen mit den bebauten Flächen der Ortschaft Duvendiek

in der Gemeinde Sundhagen: in den Gemeindegrenzen, im Westen jedoch begrenzt durch die Bahnschienen bis zur Ortschaft Miltzow, unter Umgehung der bebauten Flächen der Ortschaft Miltzow entlang der L30 bis Reinberg ab Reinberg entlang der B 105 bis zur Landkreisgrenze

in der Gemeinde Ribnitz-Damgarten: im Ortsteil Langendamm ein Küstenstreifen von 3000 Metern vom Alten Forsthaus bis zur Gemeindegrenze (Saal)

in der Gemeinde Wendisch-Baggendorf: um den Ortsteil Bassin ein Radius von 1000 Metern

von der Gemeinde Wiek: die südliche Spitze der Halbinsel Wittow mit den Ortslagen Wittower Fähre und Fährhof

von den Gemeinden Poseritz und Garz: die Halbinsel Zudar sowie ein Küstenstreifen von 500 Metern vom Wussitzer Haken entlang der Glewitzer Wiek, Puddeminer Wiek und Schoritzer Wiek einschließlich der Ortslagen Üselitz, Mellnitz, Puddemin, Groß Schoritz und Silmenitz

alle Gebiete nördlich bzw. westlich der folgenden Straßenverbindung (alte B96, L30, L301, RÜG6): Altefähr - Ramin - Samtens - Dreschwitz - Gingst - Kluiser Dreieck - Ramin - Rappin - Groß Banzelwitz Zeltplatz, einschließlich der Inseln wie Libitz, Heuwiese, Ummanz, Öhe, Hiddensee und Beuchel, jedoch ohne die direkten Ortskerne (geschlossene Bebauung bzw. innerhalb der Ortseingangsschilder) Altefähr, Ramin, Samtens, Dreschwitz, Steinhof, Haidhof, Gingst, Ramin und Rappin)

die Inseln: Bülten, Große Kirr, Gänsebrink einschl. Nachbarinseln

innerhalb des Bodstedter Boddens: Neuendorfer Bülten, Borner Bülten, Jägerbülten und Insel bei Born a. Darß

folgendes Gebiet: Trebel und Trebelkanal sowie Moortal (Grenztalmoor) Fluss-/Kanallauf jeweils mit einem Uferstreifen von 500m an den Landkreisgrenzen Mecklenburgische Seenplatte und Landkreis Rostock entlang bis zu den bebauten Flächen der Ortschaften Langsdorf und Tribsees / Höhe A 20 weiterer Verlauf im Westen entlang der L19 unter Umgehung der bebauten Flächen der Ortschaft Langsdorf bis zur Recknitzallee der Ortschaft Bad Sülze, von dort bis zur Tribseeser Straße und über die Karl-Liebnechtallee und Kellerstraße auf die L23 in Richtung Kavelndorf bis zum Abzweig Moorhof vom Moorhof entlang der Moorflächen bis zur L192 im Osten und dieser unter Umgehung der OT Tribsees bis zur A 20 folgend,

wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.



Übersicht zu den Risikogebieten

 Risikogebiet

 Ausbruch Wildvogelgeflügelpest oder Geflügelpest

2. Für die in Nr. 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Seit November 2016 bis März 2017 wurden im Landkreis Vorpommern-Rügen insgesamt 26 Ausbrüche der Wildvogelgeflügelpest festgestellt. Aufgrund einer Risikobewertung im November 2016 ist zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel für den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen die Aufstellungspflicht angeordnet worden. In der neusten Risikobewertung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 14.03.2017 ist festgestellt worden, dass das Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände in einigen Gebieten besonders hoch und in anderen Teilen niedriger ist. Dieser Feststellung folgend ist das Gebiet in dem die Aufstellung weiterhin angeordnet wird im Landkreis Vorpommern-Rügen angepasst worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die entsprechende Risikobewertung wurde am 14.03.2017 vom Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen gemäß den Vorgaben des Absatzes 2 erstellt. Demgemäß ist die Aufstallung in den festgelegten Risikogebieten weiterhin erforderlich.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass durch Wildvögel der Erreger der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, das Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest in die Haustierbestände zu senken. Im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Beschränkungen bzw. Tötungsmaßnahmen für Hausgeflügel, welche im öffentlichen Interesse zu vermeiden sind.

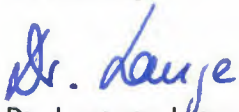
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann durch das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Greifswald zu stellen.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 15.03.2017